

109-7/16

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR	
Došlo	
Čj.	109-7/16
Přílohy	14 listů

Pr

14 listů

16.9.2009 Jandl

Krab. 122.

ST S

- VII - A - 14/42.
- VII - A - 15/42.
- VII - A - 17/42.
- VII - A - 18/42.

Der Wehrmachtbevollmächtigte
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Abt. Ia/T.O. Az.43a Nr. 255/42 off.II

Prag, den 13.4.42
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 15. APR. 1942

Bezug: 1.) OKH (BdE) vom 18.9.39
Az. 35 gk 39 I V III/V 3 NZ Nr. 5731/39.
2.) W.B. IVa Az.62 n U I (2) vom 11.12.39.

Betr.: Ausgabe von Tabakwaren für die Wehrmachtteile im Protektorat.

- 1.) Die Tabakwaren für die Wehrmachtangehörigen des Protektorats wurden bisher durch Abholkommandos unter Benützung der Eisenbahn monatlich mehrmals bei der Heeresverwaltung in Böhmen und Mähren empfangen.
- 2.) Ab sofort wird die Benützung der Eisenbahn hierfür untersagt.
- 3.) Die Zustellung der Tabakwaren erfolgt grundsätzlich mit Post oder Bahn durch die Heeresverwaltung.
- 4.) Ausnahmen zu 3.) gelten für die Einheiten in und um Prag.
- 5.) Durchführung, Bestellung, Versand und Bezahlung erfolgt künftig entsprechend der nachstehend mitgeteilten neugefaßten Ziff.8 der unter 2.) genannten Bezugsverfügung:
"8.) Wenn die Ware durch Boten abgeholt wird, ist diesem die Anforderung und der Geldbetrag mitzugeben. Die Ware kann sogleich mitgenommen werden. Der Transport geht auf Gefahr des Empfängers.

Bei Zusendung der Ware ist das Geld mit Post gleichzeitig mit der Anforderung einzusenden und auf der Anforderung zu vermerken: Betrag abgesandt, Zusendung der Ware erbeten.

Die Zusendung der Ware erfolgt dann je nach Gewicht mit Post oder Bahn auf Kosten und Gefahr der Heeresverwaltung Böhmen und Mähren.

Die Urschrift der Anforderung wird als Versandaviso dem Besteller mit Vermerk rückgesendet, wann und wie (Bahn, Post) die Sendung abgegangen ist.

Jede Sendung wird von der Heeresverwaltung mit dem vollen Werte versichert. Bei Schäden oder Beraubungen ist in Anwesenheit eines Bahn- oder Postorgans eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher der Schaden nach Art, Menge und Betrag genau bezeichnet ist. Die Verhandlung ist von dem Bahn- oder

64 6. III B - 24/42

1a

Postorgan mitzufertigen und in doppelter Ausfertigung an die Heeresverwaltung einzusenden.

Kommt eine Sendung in entsprechender Frist nach Eingang des Versandavisos nicht an, ist hierüber an die Heeresverwaltung Meldung zu erstatten.

Alle Schäden und Verluste werden von der Heeresverwaltung sofort nach Eingang der o.a. Anzeigen durch Nachlieferung in vollem Werte erstattet. Das Schadenersatzverfahren bei der Bahn- oder Postverwaltung führt die Heeresverwaltung durch."

Anforderungsvordrucke für Tabakwaren sind von der Heeresverwaltung Böhmen und Mähren - Tabakstelle - zu beziehen.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten
Der Chef des Generalstabes

Im Entwurf gez. Vorbrugg

F. d. R.

[Handwritten signature]

Verteiler:

"A" und Luftwaffe

im Hause:

IV a 3x

T.O. (Entwurf)

Kdr. d. Streifendienstes.

Handwritten notes:
s. a. d. h.
10 289 4. 43.



70936

2

Der Befehlshaber der Waffen-
Böhmen und Mähren.
Ia/ Az.: 58 B./C.

Prag, den 7.5.42

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: - 8. MAI 1942

U.

dem

Höheren W- und Polizeiführer
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren,

W-Gruppenführer, Staatssekretär
K. H. F r a n k ,

P r a g IV,

Czernin-Palais,

nach Kenntnisnahme durch den B.d.W.-W zurückgereicht.

a. Kramper

*U.
S. d. d. W.
/ 8/5.42.*

Et. G. VII A-15a/42

La

**Der Höhere W- und Polizeiführer
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren**

Prag, den 1. Mai 1942.

Nr. St.S. 110/42.

(Bitte in Ihrer Antwort anzuführen!)

Betrifft: Abschluß von Verträgen für die nach der Regierungsverordnung
164/22 von den Gemeinden erbauten Kasernen.

Vorgang: Ohne.

Anlg.: 2 Schriftstücke.

An den
Befehlshaber der Waffen-W
Böhmen und Mähren,
W-Brigadeführer v. Treuenfeld,
Prag.

Die angeschlossenen Vorgänge übersende ich gegen Rückgabe zur Kenntnis.

Heil Hitler!

Gnam
W-Gruppenführer.

70912



Heeresverwaltung in
Böhmen und Mähren
Az: 58 c D I (5)

Prag, den 10. April 1942.

An

sämtliche Heeresstandortverwaltungen.

Nachrichtlich:

W.B. I a -

D I, D II, D III,

Int. z.b.V.

Zweigstelle Luftgaukommando XVII, Prag,

Reichsprotector in Böhmen u. Mähren -Gruppe Finanz -,

Höherer SS. - u. Polizeiführer beim R.Pr. i. B./M.,

Befehlshaber der Ordnungspolizei, Prag XIX, General-Röttig-
str. Nr. 14,

Ministerium für Verkehr und Technik - z.H. Herrn Major
Franz, Prag XVI,
Schwedenstrasse Nr. 49,

Generalinspektorat der Regierungstruppe.

Betrifft: Abschluss von Verträgen für die nach der
Reg. Verordng. 164/22 von den Gemeinden
erbauten Kasernen.

Bezug: H.V. in B./M. Az. 58 c D I/D II vom 30.1.40
Az. 58 c D IV/3 vom 30.7.40
Az. 58 c D IV (3) vom 4.11.40
B 58 c D I/ D II vom 10.7.40
58 c D I (5) vom 15.12.41

Anlage: - 1 -

In der Anlage wird den H. St.O.Verw. ein Mustervertrag zum Abschluss der Verträge der nach der Reg. Verordng. 164/22 erbauten Kasernen übersandt. Danach haben die H.St.O.Verw. nunmehr unverzüglich - vorbehaltlich der Genehmigung der H.V. i. B./M. - mit den Gemeinden die Verträge über diese Kasernen abzuschliessen. Soweit diese Kasernen der Luftwaffe oder der Ordnungspolizei für ständig überlassen worden sind, schliessen diese selbst neue Verträge ab. Für die z.Zt. von der Regierungstruppe genutzten Kasernen dieser Art sind jedoch von den zuständigen H.St.O.Verw. ebenfalls Verträge abzuschliessen.

Anleitung zum Abschluss der Verträge:

- 1) für jedes Bauvorhaben, bzw. für jeden Kasernenbau ist ein gesonderter Vertrag abzuschliessen. Die früheren tschechischen Verträge können dabei als Anhalt benutzt werden.
- 2.) Zu § 1 (2) und § 3 (1) u. (2) sind zweierlei Fassungen vorgesehen. In die abzuschliessenden Verträge ist der für die betr. Kaserne usw. massgebende Wortlaut aufzunehmen.

3) Zu § 2 (1)

St. G. III A - 15/42

3a
3) Zu § 2 (1) : Hier sind die einzelnen Bauparzellen, die zum Bau der Kaserne usw. erforderlich waren, zu prüfen und das Gesamtausmass in die Verträge einzusetzen.

(2) Lagepläne und Grundbuchsauszüge (Abschriften) sind den Verträgen beizulegen.

(3) Wo sich die grundbücherlichen Eintragungen in die Länge ziehen sollten, sind die Grundbuchsätze nachträglich vorzulegen.

(4) In den Fällen, in denen in den tschechischen Verträgen die Entfernung festgelegt ist, muss diese auch in den neuen Vertrag aufgenommen werden.

4) Zu § 3 (1): Als Bauaufwand ist das erhaltene, bzw. erforderliche Baudarlehen einzusetzen. Dementsprechend kommt entweder der erste oder der zweite Satz zur Anwendung.

(2) Ist verschieden zu fassen, je nachdem ob die Gemeinde das erforderliche Darlehen zur Gänze verschafft hat oder nicht.

5) Zu § 4. (1) Kommt nur zur Anwendung, wenn sich bei noch nicht vollendeten Bauten Änderungen in den Bauunterlagen ergeben.

(2) Kommt nur für noch nicht vollendete Bauten in Betracht.

6) Zu § 5 (3): Falls von den Gemeinden mit den Goldgebern Verwaltungsbeiträge vereinbart wurden, sind diese nach den tschech. Verträgen als neuer Absatz d) aufzunehmen.

7) Zu § 5 (5): Die von den Darlehensgebern nach Genehmigung der neuen Verträge anzufertigenden Tilgungspläne sind nachträglich vorzulegen.

8) Zu § 6 : Die Tilgungszeiten sind in den neuen Verträgen, wie in den tschech. Verträgen, aufzunehmen.

9) Zu § 8: Als Zuschuss für die lfd. Bauunterhaltung ist von der Gemeinde ein Instandsetzungsbeitrag zu fordern.

Allgemein: Ein Teil der Kasernen sind von den tschech. Behörden bereits abgerechnet. Der tatsächliche Bauaufwand wird erst nach Prüfung der Bauabrechnungen durch die H.V. i. B. u. M. bestimmt. Nach Festsetzung des anrechenbaren Bauaufwandes werden die neuen Verträge durch Nachträge ergänzt werden.
Bei auftretenden Schwierigkeiten ist sofort zu berichten.

Für die Richtigkeit

Fischer
Oberzahlmeister.

70911



gez.:
J a n s c h

Mustervertrag

Gebührenfrei gemäss § 4 der Reichs-
verordnung vom 12.7.1939

V e r t r a g .

Zwischen dem Deutschen Reich, Reichsfiskus Heer, vertreten
durch die Heeresverwaltung in Böhmen und Mähren, diese vertreten
durch den Vorsteher der Heeresstandortverwaltung
..... (nachfolgend kurz " Reich " genannt),

einerseits,

und der Stadtgemeinde, vertreten durch
ihre gesetzlichen Vertreter
..... (nachfolgend kurz " Gemeinde " genannt);

andererseits,

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Heeresverwaltung
in Böhmen und Mähren folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

1.) Die Gemeinde ist zum Bau einer Kaserne für
..... in verpflichtet.

2.) Diese Verpflichtung ist von der Gemeinde durch bauliche
Erstellung der bezeichneten Kaserne gemäss der Reg. V.O. Nr.
164/1922 S.d.G.u.V. in Verbindung mit den einschlägigen Be-
stimmungen über militärische Einquartierungen Nr. 93/1879
RGBl. im Wortlaut des Gesetzes Nr. 100/1895 RGBl. bereits er-
füllt worden.-

- 2.) Dieser Bau wird von der Gemeinde gemäss Reg.V.O. Nr.
164/1922 S.d.G.u.V. in Verbindung mit den einschlägigen Be-
stimmungen über militärische Einquartierungen Nr. 93/1879 RGBl.
im Wortlaut des Gesetzes Nr. 100/1895 RGBl. durchgeführt. -

§ 2.

1.) Der benötigte - aufgewendete - Bauplatz hat eine Grösse
von und besteht aus folgenden Grund-
stücken

2.) Gestalt und Lage des Bauplatzes ist aus dem anliegenden
Vermessungsplane ersichtlich, welcher einen untrennbaren Be-
standteil dieses Vertrages bildet.

3.) Die Gemeinde

4a) 3.) Die Gemeinde ist verpflichtet, die den Bauplatz bildenden Grundstücke dem Reich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. - Soweit die Grundstücke der Gemeinde noch nicht gehören, ist die Gemeinde zum alsbaldigen Eigentumserwerb und zu dessen Verlautbarung im Grundbuche auf eigene Kosten verpflichtet. -

4.) Die Gemeinde hat dafür einzustehen, dass die an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke in einem Umkreis von m Tiefe ohne Einwilligung (vorherige Genehmigung) des Reichs nicht bebaut werden.

§ 3.

1.) Die Gemeinde ist verpflichtet, den zur Deckung der Baukosten von insgesamt RM erforderlichen Betrag im Wege der Anleihe selbst zu beschaffen. - Die Gemeinde hat sich den zur Deckung der Baukosten von insgesamt RM erforderlichen Betrag im Wege der Anleihe selbst beschafft. -

2.) Hierbei hat die Gemeinde folgende Bestimmungen zu beachten - beachtet - :

a) Gemäss Anleihvertrag muss - ist - die Anleihe seitens des Gebers mindestens bis zur Fertigstellung des Baues unkündbar sein, während späterhin halbjährliche Kündigung eintreten kann, seitens der Gemeinde ist eine halbjährliche Kündigung zulässig. Die Unkündbarkeit muss - ist - im Anleihvertrag verlaubar sein. Die Gemeinde kann eine Kündigung nur auf Weisung des Reichs aussprechen.

b) Die Gemeinde ist zur Beschaffung einer neuen Anleihe verpflichtet, sobald die bisherige Anleihe seitens des Gebers aufgekündigt wird.

c) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Anleihetrag ausschliesslich für den Bau der Kaserne zu verwenden. Jede andere Verwendung ist untersagt.

d) Die Gemeinde ist für die zeitgerechte Beschaffung der geldlichen Mittel, ^{für} wie für die reibungslose Ausführung des Kasernenbaues laut Planung des Reichs gebraucht werden, uneingeschränkt verantwortlich.

e) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anleihe durch ein erst-rangiges Grundpfandrecht auf den zum Bauplatz gehörigen Grund-



stücken zu

5
stücken zu sichern. Die Eintragung des Grundpfandrechts im Grundbuche sowie die innerhalb dreier Monate nach erfolgter Tilgung der anrechenbaren Baukosten vorzunehmende Löschung dieses Grundpfandrechts, hat die Gemeinde auf eigene Kosten zu veranlassen. n

§ 4.

- 1.) Die schriftlichen Unterlagen für den Bau, insbesondere die Baupläne und die Kostenvoranschläge, erhält die Gemeinde vom Reich.
- 2.) Die Gemeinde ist für die ordnungsmässige Ausführung des Baues und für die genaue Beachtung der Baupläne, der Kostenvoranschläge und etwaiger Sonderanweisungen des Reichs innerhalb verantwortlich. Sie haftet für sorgfältige Auswahl und Überwachung der Bauunternehmer (Architekten und Handwerker).
- 3.) Die Abnahme und Übernahme des fertiggestellten Baues erfolgt für die Gemeinde durch das Reich (Heeresbauamt) in Anwesenheit bevollmächtigter Vertreter der Gemeinde. Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese muss dem Reich (Heeresverwaltung in Böhmen und Mähren) zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 4.) Die Niederschrift und die Abrechnungsunterlagen werden vom Reich geprüft.
- 5.) Durch die vorerwähnte Mitwirkung des Reichs bei der Abnahme und Übernahme des Baues sowie bei der Überprüfung der Schlussabrechnung tritt das Reich in keine vertraglichen Beziehungen zu den Bauunternehmern (Architekten und Handwerkern), vielmehr hat die Gemeinde bei der Vergebung der Bauaufträge eindeutig klarzustellen, dass nur sie selbst, nicht aber das Reich als Bauherr auftritt.

§ 5.

- 1.) Das Reich verpflichtet sich, für die Benützung der erstellten Kasernen und des dazugehörigen Geländes nach § 1 Reg.V.O. Nr. 164/1922 an die Gemeinde eine Vergütung in solcher Höhe zu zahlen, dass dadurch die anrechenbaren Baukosten vermindert und getilgt werden.
- 2.) Die anrechenbaren Baukosten werden vom Reich (Heeresverwaltung in BESCHRAUB)

5a
verwaltung in Böhmen und Mähren) auf Grund der überprüften Schlussabrechnung festgesetzt. Diese Festsetzung ist endgültig und kann von der Gemeinde nicht angefochten werden.

3.) Zu den anrechenbaren Baukosten gehören:

- a) die eigentlichen Baukosten einschl. der Kosten für die innere und äussere Beleuchtungsanlage; für die Anschlüsse an das öffentliche Strom -, Gas -, Wasser-, Dampf-, und Abwässernetz; für die Anlegung staubfreier Höfe, Sport-, und Turnplätze, Turnhallen, Gärten, Baum- und Strauchanlagen, Hiesen, Gehsteige und Fahrwege, Kanäle und Rinnale, Luftschutzgräben und Luftschutzkeller, sowie Umzäunungen;
- b) die mit der Bauaufsicht und mit der Übernahme des Baues verbundenen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten, welche unmittelbar vom Reich getragen werden ;
- c) andere unvorhergesehene Auslagen, welche mit der Durchführung des Baues entstehen und vom Reich als begründet anerkannt werden.

4) Zu den anrechenbaren Baukosten gehören nicht:

- a) der Preis des Bauplatzes;
- b) die mit der Beschaffung der Anleihe verbundenen, insbesondere durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen entstehenden Auslagen sowie etwaige Kursverluste;
- c) die durch die An- und Ausfertigung der Vorgebungsverträge und durch die Erteilung der Bauaufträge entstehenden Kosten;
- d) Die Reisekosten der Gemeindevertreter

5.) Die Vergütung nach Ziffer 1 dieser Vertragsbestimmung, bestehend aus der Tilgung und Verzinsung der anrechenbaren Baukosten, wird gem. dem Tilgungs- und Verzinsungsplan, der diesem Verträge anliegt und einen untrennbaren Vertragsbestandteil bildet, bezahlt.

Der bezeichnete Plan wird nach Überprüfung der Bauabrechnung und nach Festsetzung der anrechenbaren Baukosten durch das Reich, ausgefertigt.

6.) Die Vergütung ermässigt sich:

- a) wenn sich die auf die Bauanleihe zu zahlenden Zinsen ermässigen ;
- b) wenn eine Ersatzanleihe zu niedrigerem Zinssatz, als er bei der bisherigen Anleihe festgelegt war, beschafft wird;



- 6
- c) wenn das Reich der Gemeinde die Erlangung einer Anleihe mit günstigerem Zinssatz nachweist, gleichviel, ob die Gemeinde hiervon Gebrauch macht und aus welchem Grunde sie es unterlässt.

Die Vergütung ermässigt sich in den Fällen a) bis c) dahingehend, dass an Stelle der bisherigen Verzinsung der anrechenbaren Baukosten eine Verzinsung in Höhe des günstigeren Zinssatzes tritt, den die Gemeinde für die Anleihe erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

§ 6

- 1.) Die in § 5 dieses Vertrages festgesetzte Vergütung wird vom Reich durch die H. Standortkasse in Jahren getilgt, und zwar durch halbjährliche Teilzahlungen, welche jeweils im Januar und Juli eines jeden Jahres nachträglich geleistet werden. Der jeweils verbleibende Rest wird mit vom Hundert verzinst.
- 2.) Die Gemeinde hat dem Reich zu Händen der Heeresstandortverwaltung in in Dezember und Juni eines jeden Jahres eine Bescheinigung des Gebers der Bauanleihe einzusenden, woraus sich die Höhe der für die Anleihe gezahlten Zinsen ergibt.
- 3.) Die Gemeinde beauftragt und ermächtigt das Reich unwiderruflich, die Teilzahlungen bis zur restlosen Tilgung der aufgenommenen Bauanleihe und, soweit diese die nach § 5 zu zahlende Vergütung übersteigt, bis zur Höhe der Vergütung unmittelbar an den Anleihegeber, d.i. die Geldanstalt in zu leisten. Das Reich verpflichtet sich, die Zahlungen in der genannten Weise zu bewirken, jedoch behält sich das Reich das Recht vor, die Tilgung der Vergütung in einer kürzeren Frist als ausbedungen vorzunehmen bzw. durch eine einmalige Zahlung abzulösen.

§ 7.

- 1.) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Strassen und Zugangswege zur Kaserne und dem dazugehörigen Gelände nach den Weisungen des Reiches auf eigene Kosten zu bauen, bzw. herzustellen.

2.) Die Gemeinde ver-

6a

- 2.) Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, alle erforderlichen Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser, Dampf, Abwässer usw. auf eigene Kosten zu erstellen.
- 3.) Der Verbrauch an Strom, Gas, Wasser geht zu Lasten des Reiches, jedoch zahlt das Reich keine Vergütung für Wasserverbrauch anlässlich:
 - a) der Löschung eines Brandes, es sei denn, dass dieser durch Angehörige der Wehrmacht verschuldet wurde;
 - b) der erforderlichen Prüfung der Wasserleitung;
 - c) irgendwelcher Schäden an der Wasserleitung, die durch höhere Gewalt (Blitzschlag, Frost, Überschwemmung, Regen usw.) hervorgerufen worden;
 - d) sonstiger Vorkommnisse welche von der Gemeinde zu vertreten sind.

§ 8.

Die Unterhaltung der Kaserne und der dazugehörigen Anlagen obliegt für die Dauer der Benutzung durch die deutsche Wehrmacht dem Reich. Die Gemeinde leistet hierzu einen geldlichen Beitrag in Höhe von RM für das Jahr. Der Beitrag ist am 1. Juli eines jeden Jahres an die Heeresstandortkasse in zu überweisen.

§ 9.

- 1.) Alle Schäden, welche durch höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 2.) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Liegenschaften nebst Gebäuden ihrem Werte entsprechend gegen Feuer, Wasser und ähnliche Einwirkungen zu versichern. Die Gemeinde hat im Januar eines jeden Jahres dem Reich zu Händen der Heeresstandortverwaltung in ^{ordnungsgemäss} urkundlich nachzuweisen, dass die Versicherungsprämien bezahlt worden sind. Sobald die Gemeinde mit dieser Zahlung in Verzug gerät, ist das Reich ermächtigt, die Prämienzahlung selbst zu übernehmen und die aufgewendeten Beträge samt üblichen Zinsen bei der nächsten Teilzahlung auf die Vergütung in Abzug zu bringen.
- 3.) Eine an die Gemeinde ausgezahlte Versicherungssumme ist ausschliesslich auf die Neubeschaffung oder Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gegenstände zu verwenden. Die Gemeinde ist jedenfalls verpflichtet, die beschädigten oder vernichteten



97

vernichteten Gegenstände auf eigene Kosten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Jahres vom Schadensfall an gerechnet, in einen ordnungsmässigen Zustand zu versetzen. Geschicht dies nicht so kann das Reich den Schaden auf Kosten der Gemeinde beheben.

- 4.) Durch entsprechende Vereinbarung mit dem Versicherer hat die Gemeinde als Versicherungsnehmer die Auszahlung einer jeden Versicherungssumme an die Zustimmung des Reichs zu knüpfen. Das Reich verpflichtet sich jedoch, die Versicherungssumme zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens freizugeben.

§ 10.

- 1.) Das Reich behält sich das Recht vor, die Kaserne nebst dazugehörigen Grundstücken und Zubehör nach Zahlung der Vergütung lastenfrei und ohne weitere Entschädigung in sein Eigentum zu übernehmen, ohne aber hierzu verpflichtet zu sein. Das Recht erlöscht, wenn das Reich nach erfolgter Tilgung der anrechenbaren Baukosten die Benutzung der Kaserne nicht nur vorübergehend aufgegeben hat, ohne von dem Rechte Gebrauch zu machen.
- 2.) Macht das Reich von dem Rechte Gebrauch, so ist die Gemeinde zur Mitwirkung bei der Regelung der neuen Eigentumsverhältnisse, insbesondere zur Mitwirkung bei der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuche, allenthalben nach näherer Weisung des Reichs verpflichtet. Alle hiermit verbundenen Auslagen, Gebühren, Abgaben usw. gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Gemeinde ist auch verpflichtet, innerhalb von drei Monaten vom Tage der Übernahmeverständigung ab die Löschung aller auf den Grundstücken liegenden Lasten zu veranlassen.
- 3.) Macht das Reich von dem Rechte keinen Gebrauch, so hat es der Gemeinde für die Weiterbenutzung der Kasernenanlagen eine angemessene Vergütung nach den Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes zu zahlen.

§ 11.

- 1.) Alle mit diesem Verträge verbundenen Rechtshandlungen des Reichs und der Gemeinde sind gebührenfrei.
- 2.) Alle sonstigen mit diesem Verträge verbundenen Kosten, insbesondere

7a

die mit der Anleihebeschaffung und Anleihsicherstellung verbundenen Kosten, trägt die Gemeinde, ebenso auch die Kosten, welche durch die amtliche Vermessung entstehen.

§ 12 .

Die Gemeinde ist verpflichtet, die grundbuchliche Eintragung des Nutzungsrechtes, welches dem Reich gemäss diesem Vertrage an den Liegenschaften und Gebäuden des Kasernenbereichs zusteht, auf Kosten des Reichs herbeizuführen, und zwar an erster Rangstelle.

§ 13.

Den Mietzins für in der Kaserne befindlichen Wohnungen darf ausschliesslich das Reich einheben. Die Gemeinde ist lediglich zur Einhebung der Gebühren für Strom, Gas und Wasser berechtigt.

§ 14 .

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. VIII. 1895/RGBl. S. 195 ff.). Gerichtsstand für beide Teile ist das deutsche Amtsgericht Prag.

§ 15.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift und zwei Abschriften ausgefertigt. Die Urschrift erhält die Heeresverwaltung in Böhmen und Mähren, je eine Abschrift erhalten die Heeresstandortverwaltung in und die Gemeinde , den 1942.

Für die Heeresstandortverwaltung

Für die Gemeinde

Gnuehmigt.

Heeresverwaltung für Böhmen und Mähren in Prag.

P r a g , den 1942

70907



1. Mai 1942. 8

St.S. 110/42.

Abschluß von Verträgen für die nach der Regierungsverordnung
164/22 von den Gemeinden erbauten Kasernen.

Ohne.

Anlg.: 2 Schriftstücke.

An den
Befehlshaber der Waffen-W
Böhmen und Mähren,
W-Brigadeführer v. Treuenfeld,
P r a g .



30807

Die angeschlossenen Vorgänge übersende ich gegen Rück-
gabe zur Kenntnis.

Heil Hitler!

[Handwritten signature]
W-Gruppenführer.

VII A - 15 / 42

St.S.

Prag, den 5. Mai 1942.

9

OK
-5. V. 1942

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Ministerialdirigenten Fuchs.

Hiermit übersende ich die Vorgänge, betreffend die Kranzniederlegung am Schwerin-Denkmal am 6.d.Mts., zur Kenntnis. Der Herr Staatssekretär hat entschieden, daß Sie im Auftrage des Stellvertretenden Reichsprotektors, $\frac{1}{4}$ -Obergruppenführer Heydrich, einen Kranz niederlegen. Der Kranz ist bestellt und steht am 6. d.Mts. um 9 Uhr vormittags im Büro des Herrn Staatssekretärs zur Verfügung.

2. Z.d.A.

M

h

(VII A 17 42)

Wehrmachtkommandantur Prag
Abt. A II Akte 13e

Prag, den 4.5.1942

10

Betr.: 185. Todestag des Feldmarschalls Graf Schwerin
in der Schlacht bei Prag am 6. 5. 1942.

An die
Adjutantur des Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Herrn SS-Gruppenführer K.H. F r a n k



P r a g - I V
Czernin-Palais

In der Anlage überreicht die Wehrmachtkommandantur Prag einen Befehl über die stattfindende Kranzniederlegung am 6. 5. 1942, 10,00 Uhr, am Schwerindenkmal in Sterbohol anläßlich der Wiederkehr des 185. Todestages des Feldmarschalls Graf Schwerin in der Schlacht bei Prag mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ggf. bittet die Wehrmachtkommandantur um Entsendung eines Vertreters.

- 1 Anlage -

0805
H. Trimm
Oberst und Kommandant *Trimm*

St. S. III A - 17/42

Betr.: Kranzniederlegung am Schwerin-Denkmal
am 6. 5. 1942.

- 1.) Anlässlich der Wiederkehr des 185. Todestages des Feldmarschalls Graf Schwerin in der Schlacht bei Prag findet am 6. 5. 1942, 10,00 Uhr, eine Kranzniederlegung am Schwerin-Denkmal in Sterbohol statt.
- 2.) Inf.-Ers.-Rgt. 24 wird gebeten, am 6. 5. 1942 in der Zeit von 8,00 bis 18,00 Uhr eine Ehrenwache in Stärke von 1 Offizier und 8 Mann zu stellen.
Aufstellung der Doppelposten wie anlässlich des Heldengedenktages 1942.

Anzug: Dienstanzug, Stahlhelm, Gewehr.

Offizier: Mit Säbel.

3.) Verlauf:

9,50 Uhr Meldung des wachhabenden Offiziers an den Kommandanten.

9,55 Uhr Eintreffen des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

10,00 Uhr Niederlegen der Kränze.

Während des Niederlegens der Kränze erweist die Wache die Ehrenbezeigung.

Anschließend findet ein Vortrag über die Schlacht bei Prag durch Oberstleutnant G ö d e l l y, Stab.W.B., statt. Nach Beendigung desselben Eintrag in das Besuchsbuch " Schwerin - Denkmal " .

4.) Entsendung von Vertretern.

W.B., 539. Division, Inf.-Ers., Rgt. 24, 1e. Art. Ers. Abt. (mot) 4, Kommando Flughafenbereich, Wehrrersatzinspektion und Rüstungsinspektion werden gebeten, Offiziere als Vertreter zu entsenden. Die im Verteiler unter nachrichtlich aufgeführten Dienststellen werden ebenfalls um Entsendung von Vertretern gebeten.

Anzug: Dienstanzug, Mütze.

- 5.) Besondere Anordnungen: Abt. IVa hat bis 5.5.42, 16,00 Uhr, einen Kranz mit Schleife zu bestellen. Abzugeben an Abt. A II. Rechnung an W.B. IIa.

Verteiler:

11a

Verteiler:

Wehrmachtbevollmächtigter	
beim Reichsprotector in B.u.M.	= 1
W.B. Abt. IIA	= 1
W.B. Abt. Wehrmachtpropaganda	= 1
539. Division	= 1
Inf.-Ers.-Rgt. 24	= 1
le.Art.Ers.Abt.(mot) 4	= 1
Kommando Flughafenbereich	= 1
Wehrersatzinspektion	= 1
Rüstungsinspektion	= 1

Wehrmachtkommandantur:

Kommandant	= 1
Adjutant	= 1
Abt. A II	= 3
" IVa	= 1

Nachrichtlich:

Büro des Herrn Reichsprotectors	= 1
Büro des Herrn Staatssekretärs	= 1
Befehlshaber der Ordnungspolizei	= 1
SS - Standortkommandantur	= 1
NSDAP - Kreisleitung Prag	= 1
Kreisamt für Kriegsofferversorgung	= 1
N.S.-Reichskriegerbund	= 1

22

====

Kop. 1 BdW
Rege Bdo
~~*Kop. 1 ROK*~~

H. Triesen
 Oberst und Kommandant

1 Brang "D. Sta. Reichsprot." in "Lohn & Wäfen"

70903



Abschrift!

12

Wehrmachtbevollmächtigter
beim Reichsprotector
und
Befehlshaber
im Wehrkreis Böhmen und Mähren
Chef des Generalstabes

Prag, den 1. Oktober 1943.

Sehr geehrter Herr Oberlandrat!

Auf Ihr Schreiben vom 20.9.1943 teile ich Ihnen mit, dass der Herr Befehlshaber die von Ihnen erwähnten Mißstände bei der Grusspflicht zwischen Wehrmacht und uniformierten Gliederungen der Partei gleichfalls feststellen konnte. Er hatte befohlen, dass in einem allgemeinen Befehl über Grusspflicht und Strassendisziplin nachstehender Hinweis aufgenommen wurde:

"Auch die Einhaltung der Grusspflicht zwischen Wehrmacht und Waffen-~~W~~ sowie den uniformierten Angehörigen der Parteigliederungen gibt zu berechtigten Klagen Anlass.

Waffen-~~W~~ und Partei kämpfen Seite an Seite mit der deutschen Wehrmacht an den äusseren und inneren Fronten. Die enge Verbundenheit durch das gemeinsame Kampfziel muss gerade im volksfremden Raum des Protektorates unantastbar dastehen und durch die freudig und korrekt erfüllte gegenseitige Grusspflicht auch nach aussen ihren sichtbaren Ausdruck finden."

Ich glaube, dass damit dem Wunsche des Herrn Staatsministers in vollem Umfange entsprochen wurde und bitte, ihm davon gelegentlich zu unterrichten.

Heil Hitler!

Ihr

gez. Ziervogel.

Der Oberlandrat
Inspekteur des
Deutschen Staatsministers
für Böhmen und Mähren

Prag, den 6. Oktober 1943.

Urschriftlich dem Ministeramt
z. Hd. von Herrn Min. Rat Dr. Gies
im Hause

mit der Bitte, den Herrn Staatsminister gelegentlich zu unterrichten.
gez. Frh. v. Watter.

b.w.

St. M. VII A-18 & /42

12a

Vfg.

gef. 1/6 · 1.) Herrn Küblbeck
Abschrift für unsere Akten.

ab 19/10. 2.) Alsdann zurück an
Herrn v. Watter

gez. Gies 16.10.1943.



70770

14

Abschrift:

Oberkommando der Wehrmacht
14 a AWA/W Allg. (IIa)

Berlin W 35, den 1. Okt. 1942

Betr.: Grussverhältnis zwischen Angehörigen der Wehrmacht,
des Wehrmachtgefolges und Angehörigen der staat-
lichen und Parteidienststellen.

Bezug: OKW Nr. 3710/42 AWA/W Allg. (IIa) 2. Ang. v. 5.8.1942-.

An den

Chef der Heeresrüstung und
Befehlshaber des Ersatzheeres
das Oberkommando der Kriegsmarine
den Reichsminister der Luftfahrt und
Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Um Bekanntgabe nachstehender Verfügung wird geboten:
"Grussverhältnis zwischen Angehörigen der Wehrmacht,
des Wehrmachtgefolges und Angehörigen der staat-
lichen und Parteidienststellen."

Im Interesse des Ansehens des Großdeutschen Reiches und als Ausdruck der engen Verbundenheit ist ein kameradschaftlicher Grusswechsel zwischen allen außerhalb der Reichsgrenzen eingesetzten Deutschen eine Selbstverständlichkeit.

Von allen Wehrmachtangehörigen und den Angehörigen des Wehrmachtgefolges sowie der in diesen Rahmen eingesetzten Organisationen wird daher erwartet, dass sie gegenseitig und mit den Angehörigen der staatlichen und Parteidienststellen, die durch einheitliche Kleidung oder durch Abzeichen als solche kenntlich sind, einen kameradschaftlichen Gruss wechseln. Hierbei ist es selbstverständlich, dass in der Art des Grusses gegenüber den weiblichen Angehörigen des Wehrmachtgefolges und der staatlichen usw. Dienststellen die Achtung von der deutschen Frau zum Ausdruck kommt.

Die Angehörigen der ausserhalb der Reichsgrenzen eingesetzten Einheiten sind in diesem Sinne zu erziehen und in regelmässigen Abständen hierüber zu belehren."

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

In Auftrage:

gez. L i n d e .

./.

14a

An den

Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei, Berlin W 8, Vosstrasse 6
die Parteikanzlei über z.b.V.Chef OEN
die Deutsche Arbeitsfront
Hauptbetriebsobmann OKW, Berlin W 52, Kurfürstenstr.123

A b d r u c k mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage
gez. L i n d e

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
RK.13996 A

Berlin W6, den 8. Oktober 1942
z.Zt. Feldquartier

An die

Obersten Reichsbehörden
-mit Ausnahme des Oberkommandos der Wehrmacht
und der Partei-Kanzlei,
die dem Führer unmittelbar unterstehenden Dienststellen

Betrifft: Größverhältnis zwischen Angehörigen der staatlichen und Parteidienststellen und den Angehörigen der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges.

Anbei übersende ich in Abschrift eine Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht mit der Bitte, für die Angehörigen der in Betracht kommenden Dienststellen Ihres Bereiches eine entsprechende Anordnung zu treffen.

gez. Dr. Lammars.



70768